



## **Gewerbsmäßige Nutzung kleiner Wasserfahrzeuge – die neuen Regeln im Überblick**

Sie gelten für alle kleinen Wasserfahrzeuge (Länge ab 3,60 und weniger als 24 Meter), die gewerbsmäßig und nicht zu Sport- und Freizeitzwecken genutzt werden, insbesondere auch für die gewerbsmäßige Nutzung von „Sportbooten“ und für Sportausbildungsfahrzeuge.

Die wichtigsten Regeln:

- sie unterliegen einer Zeugnis- und Besichtigungspflicht
- zu erfüllen sind grundsätzlich die Sicherheitsanforderungen einer Klassifikationsgesellschaft oder die der EU-Sportbootrichtlinie (Richtlinie 2013/53/EU) sowie die Regeln in Kapitel 3 des Teil 6 der Anlage 1a der Schiffssicherheitsverordnung
- der Fahrtbereich ist abhängig von Bootsart und Entwurfskategorie (individuell bei Kojencharter, Charter und Sportausbildung)

Die gewerbsmäßige Fahrgastbeförderung unterliegt zusätzlichen Anforderungen:

- nur durch Fahrzeuge der Entwurfskategorie „B“, die nicht offen sind
- Automatisches Schiffsidentifizierungssystem (AIS) der Klasse A
- Sicherheitseinweisung für alle Fahrgäste vor Fahrtantritt
- wetterbedingte Fahrverbote
- Kleinfahrzeuge dürfen maximal 12 Fahrgäste befördern

Ausgenommen sind von den neuen Regeln:

- Nutzung zu ideellen Zwecken z.B. durch Vereine und NGOs
- Sportausbildungsfahrzeuge mit einer Länge unter 8 Meter

Bestehende „Sicherheitszeugnisse für Ausbildungsfahrzeuge“ können bis zum 31.12.2033 erneuert werden

Die neuen Regeln bieten:

- moderne Mindestanforderungen an die Schiffssicherheit nach internationalem Standard (DIN/ISO)
- vereinfachter Nachweis (Klassenzeugnis oder CE-Kennzeichnung)
- mehr Sicherheit für Fahrgäste, erstmals spezielle Anforderungen auch für Fahrzeuge unter 8 m Länge (z.B. Wassertaxis, touristische Fahrten)
- Rechtssicherheit für Vereine und NGOs

Sie sind zu finden in: Schiffssicherheitsverordnung und See-Sportbootverordnung